

Die Gesetzgebung der 35. Legislaturperiode

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **39 (1959-1960)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GESETZGEBUNG DER 35. LEGISLATURPERIODE

VON LEO SCHÜRMAN

Ein Staatswesen zu leiten und zu verwalten hält die bestellten Organe in Atem. Die eidg. Räte verabschiedeten von 1955 bis 1959 insgesamt 231 Vorlagen, dazu die Routinegeschäfte wie Voranschlag, Staatsrechnung und Geschäftsbericht, sodann zahlreiche parlamentarische Motionen, Postulate und Interpellationen. Bundesrat und Departemente beschlossen und verfügten ihrerseits eine lange Reihe von Erlassen auf der Vollzugsstufe. Was davon übrig bleibt, erscheint in der eidg. Gesetzesammlung. Das meiste ist Alltagswerk, einiges — Verfassungsänderungen und -zusätze, internationale Abkommen, Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und bedeutungsvollere Erlasse der Exekutive — mehrt das Rechtsgut des Landes und bestimmt das politische Leben des Volkes auf lange hinaus.

Niedergang des Parlamentarismus?

Ob und wie sich — autoritätsmäßig und soziologisch — die Gewichte zwischen Volk und Bundesversammlung, zwischen den Bundesbehörden und den außerparlamentarischen Mächten, innerhalb der Regierung und zwischen dieser und der Administration verschieben, ist ein Lieblingsthema der neueren Staatslehre geworden. Bleibt die Kompetenzverteilung gleich, so gibt es, rechtlich betrachtet, solche Verschiebungen nicht. Die Möglichkeit jederzeitiger Verfassungsrevisionen schließt begrifflich und tatsächlich ein «Unterwandern» der verfassungsmäßig fixierten Zustände — der idealen Machtverhältnisse — durch Verbände oder sonstige gesellschaftliche Gebilde und Einflüsse aus. Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind übrigens seit 1947 ordnungsgemäß in das Gesetzgebungs- und Vollzugsverfahren integriert; sie nehmen völlig legal — gewollt — an diesen staatlichen Tätigkeiten teil. Auch das starke Hervortreten der Verwaltung, besonders der höheren Beamtenschaft, wird zu Unrecht als Gefährdung von Volksvertretung und Regierung hingestellt. Als ob die Volksvertreter kraft der Volkswahl in den Vollbesitz aller staats-, kultur-, wirtschafts- und finanzpolitischen Kenntnisse gelangten, die Gesetzgebungstechnik auf einmal beherrschten, das Funktionieren multilateraler Abkommen und die Probleme der Atomwirtschaft ohne weiteres verstünden und die ganze Strategie der Landesverteidigung dazu. Es ist die Aufgabe des Parlamentes, die

Anträge des Bundesrates zu lesen, sie unbefangen und kritisch zu prüfen und zu erwägen und unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt des Gemeinwohles darüber zu befinden und sich später zu vergewissern, ob der Entscheid sach- und sinngerecht vollzogen worden sei. Der Parlamentarier ist nicht politischer Generalstäbler, sondern Troupier. Bei den Bundesräten vermischen sich diese Aufgaben mehr. Beide aber — Bundesrat und Parlament — sind gleicherweise auf die Mitarbeit außerparlamentarischer Kräfte angewiesen; auf die Wissenschaft als die Sachwalterin methodischen Denkens, auf die Beamtenschaft als pflichtgemäß sachkundiges Gremium und auf die unmittelbar beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen — Berufs- und Wirtschaftsverbände — als kompetente Wahrer legitimer Interessen. Der Entscheid liegt stets und ausschließlich bei Parlament und Regierung. Daß die gleichen Verbände einfachhin — als *pressure groups* und Referendumstaktiker — die Berücksichtigung ihrer Betrachtungsweise erzwingen könnten, wird zwar behauptet und mag in den niedern Rängen gelegentlich versucht werden, gilt aber keineswegs allgemein. Man wird aus den letzten Jahren schwerlich ein Beispiel eines mißbräuchlichen Referendums durch Verbände namhaft machen können. Die Verbände verfügen über ein Prestige, das sie nicht leichtfertig vertun.

Man wird auch aus folgender Feststellung nicht den Schluß ziehen dürfen, das Parlament habe eine Minderung seiner Rechtsstellung oder seiner faktischen Bedeutung erfahren:

Der Band 1956 der Eidg. Gesetzessammlung umfaßt 1700 Seiten Text; davon entfallen 150 Seiten auf Erlasse der Bundesversammlung, ohne die Texte der von ihr genehmigten internationalen Abkommen, die ja nicht auf geistige Arbeit der Bundesversammlung zurückgehen; alles übrige sind Vollziehungsverordnungen, Bundesratsbeschlüsse und departementale Verfügungen. Sicherlich wird oftmals allzuviel delegiert, doch hat man in neueren Vorlagen diese aus dem Krisen- und Kriegswirtschaftsrecht stammende Untugend weitgehend überwunden; beispielsweise sieht der Kartellgesetzentwurf der Expertenkommission überhaupt keine Vollziehungsverordnung mehr vor. Im übrigen ist es eine bloße Reflexwirkung des vorwiegend wirtschaftlichen und sozialen Stoffes, die der Verwaltung scheinbar soviel Raum verschafft; er läßt sich weithin nur administrativ bewältigen und macht auf den gesetzlichen Grundlagen den beweglichen Vollzug mit Hilfe von Verfügungen und Verordnungen nötig. Der moderne Staat ist eben vorwiegend Verwaltungsstaat, und Parlamentarismus ist nicht allein Gesetzgebung, sondern ebenso sehr Kontrolle und Aufsicht. Beides kann schöpferisch sein. Auf dem Gesetzgebungsgebiet hat denn auch die Bundesversammlung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode eine Reihe bedeutungsvoller Gesetze beraten und beschlossen, wobei sie vielfach selbständig und originell gestaltet hat.

Breite Basis des Gesetzgebungsverfahrens

Die ohne ausdrückliche Grundlagen fest verankerte Praxis, Gesetzesentwürfe durch Expertenkommissionen beraten, ja die Entwürfe durch solche Kommissionen selbst ausarbeiten zu lassen, stellt unserem pragmatischen Vermögen ein gutes Zeugnis aus. Doch wendet sich die Kritik auch gegen diese ja keineswegs revolutionäre Erscheinung und erblickt darin ein weiteres Element der Dekomposition parlamentarischer Regierungsformen. Es mag richtig sein, daß die Expertenberatungen an Bedeutung den parlamentarischen gleichkommen und daß dort vielfach Lösungen gefunden werden, die bereits den Kompromiß bedeuten. An der Funktion des Parlamentes wird dadurch aber nichts geändert; seine Entscheidbefugnis ist nicht angetastet und das Bessere bleibt der Feind des Guten — vorausgesetzt, daß die eidg. Räte bessere Lösungen finden und nicht, wie sie das erwiesenermaßen verschiedentlich, vor allem bei Kreditbeschlüssen, getan haben, sachlich nicht begründete Änderungen treffen, um einer angeblichen Volksmeinung zu gefallen. Mit Händen zu greifen waren diese Verschlechterungen bei der Anpassung der Privatbahntarife, wo das Geld zur bloßen Belustigung des Publikums zum Fenster hinausgeworfen wurde. Wenn die Finanzordnung 1959/64 aus den Fugen gerät, ist die Bundesversammlung schuld, nicht der Bundesrat und nicht die Verbände. An solcher allerengsten oder überhaupt bloß noch demagogischen Interessenwahrung krankt der Parlamentarismus, nicht an der Mitarbeit der Expertenkommissionen. Es ist nicht zu beanstanden, daß die außerparlamentarische Gesetzgebungsphase heute das volle Gewicht einer Institution besitzt.

Diese Bedeutung geht möglicherweise auf Kosten der Verwaltung. Ob das ein Nachteil sei, muß man bezweifeln. Man könnte Beispiele anführen, wo die Verwaltung, ihren natürlichen Tendenzen folgend, Institutionen vorsah oder anstrebte, die zu neuen Ämtern oder jedenfalls zum Ausbau des Verwaltungsapparates geführt hätten, wohingegen die Expertenkommissionen einfachere, unbürokratische Lösungen fanden.

Neues Verfassungsrecht

Domäne der Stimmbürgerschaft bleibt die Verfassungsgesetzgebung. Seit den Herbstwahlen 1955 sind zwölf eidg. Abstimmungen durchgeführt worden, wobei je neun Vorlagen verworfen und angenommen worden sind. Verworfen wurde die Vorlage über die Hilfe an die Howag in Ems, die Rheinau-Initiative II, die Revision der Brotgetreideordnung vom September 1956, die Einführung des Finanzreferendums im Bunde, der Zivilschutzartikel vom März 1957, der Radio- und Fernsehartikel, die Kartellverbotsinitiative und das Volksbegehren auf Einführung der

44-Stunden-Woche, zuletzt die Vorlage über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes.

Mag hier und dort die Demagogie übermarcht haben, wie bei der ersten Getreiderevision, so bleibt doch der Gesamteindruck bestehen: Volk und Stände entscheiden richtig. Aus den ja so mannigfachen geistigen und sozialen Strömungen innerhalb des Volksganzen resultieren immer wieder richtige Beschlüsse. So unverbindlich und zufällig auf den ersten Blick die Verwerfung der ersten Zivilschutzvorlage anmuten mußte, so gering ist der Schaden, der dadurch entstanden ist und so vorteilhaft mag letztlich die Korrektur sein, die dieser verwerfende Entscheidung erzwungen hat, nämlich der Verzicht auf das Obligatorium der Schutzdienstpflicht der Frauen. Und selbst dort, wo ein Volksbegehren unlauteren Motiven entspringt, zieht die Demokratie aus der Verwerfung einen Gewinn; der politische Anschauungsunterricht bleibt — so oder so — wertvoll, auch der Umstand, daß, wer allzuoft und mißbräuchlich ans Volk gelangt, die Erfahrung macht, daß er sich abnutzt.

Mit der Annahme des *Atomartikels* am 24. II. 57 (Art. 24^{quinquies}) hat die Verfassung den Schritt in das neue Zeitalter getan. Es braucht nunmehr einerseits ein Polizeigesetz zum Schutze gegen die mit der neuen Kraft verbundenen Gefahren, andererseits einen organisatorischen Rahmen für die Koordination der atomwirtschaftlichen Bestrebungen. Im Zusammenhang damit stehen der Beitritt der Schweiz zur Internationalen Atomenergie-Agentur, zum Abkommen über die friedliche Verwertung der Atomenergie und über Eurochemie wie auch die Kreditbeschlüsse und Sonderbeiträge des Bundes zur Förderung der Forschung und zur Beteiligung der Schweiz an Reaktorunternehmen im Ausland. Für die Jahre 1958/62 stellt der Bund für die Grundlagenforschung und Ausbildung 50 Mio Fr. zur Verfügung.

Mit dem *Filmartikel* (Abstimmung vom 6. 7. 58, Art. 27^{ter}) ist ein kulturpolitisch bedeutungsvoller Erlaß zustande gekommen. Es wird möglich sein, im kommenden Filmgesetz die bestehende, mehr kultur- als wirtschaftspolitisch relevante Marktordnung zu verankern, ein von den ausländischen Produzenten unabhängiges Lichtspieltheatergewerbe zu erhalten und verderblichen Einflüssen zu wehren.

Der *Straßenbauartikel* berührt ein gleich umfassendes Gebiet (Abstimmung vom 6. 7. 58, Art. 36^{bis} und ^{ter}). Die geplanten Autobahnen werden unsere Landschaft tiefgreifend umgestalten. Diese Aufgaben zu lösen, verlangt ein waches Empfinden für die Werte, die nicht in Geld zu wägen sind. Die Schweiz ist in den letzten Jahrzehnten nicht schöner, sondern häßlicher geworden; Industrialisierung, Bevölkerungsvermehrung und kommerzielles Denken harmonieren nicht so ohne weiteres. Weder die Natur- und Heimatschutzbestrebungen noch die nach wie vor bloß sporadische, in keiner Art großzügige Orts-, Regional- und Landesplanung sind sichtbarlich erfolgreich. Dörfer und Städte wachsen

zusammen; für Grüngürtel ist kein Platz; durch die Dörfer werden wahre Kahlschläge veranstaltet und landwirtschaftlicher Boden wird in oft grotesker Weise vertan. Dieser Probleme und Anliegen nimmt man sich in der Schweiz allzu nachlässig und mit offensichtlich wenig Geschick an. Mit dem Bundesbeschluß vom 3. 10. 58 über die Erstellung einer Autobahn Genf-Lausanne soll eine erste Realisation des großen und hoffentlich nicht fatalen Unternehmens erfolgen.

Das *Zivilschutzwesen* ist im zweiten Anlauf nunmehr Sache des Bundes geworden (Abstimmung vom 24. 5. 59, Art. 22^{bis}). Die Vorschrift ist so allgemein gefaßt, daß die eigentlichen Schwierigkeiten im Ausführungsgesetz zu bewältigen sein werden. Es ist eine Zivilverteidigung ohne Dilettantismus und Bürokratie anzustreben.

Mit der verfassungsmäßigen Neuordnung des *Finanzhaushaltes* des Bundes vom 11. 5. 58 sind zunächst eine Reihe von Finanzvorschriften der Bundesverfassung dauerhaftes Recht geworden, so Art. 41^{bis} mit der Verankerung der Verrechnungssteuer und den außerordentlichen Bestimmungen über die Stempelabgaben, Art. 41^{ter} mit der Aufhebung der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen und 42^{bis} bis 42^{quater} über die bewegliche Schuldentilgung, den Finanzausgleich und die Steuerabkommen. Man darf dieses Erfolge froh sein. Befristet bis 1964 bleiben Wehrsteuer und Wust; die Auseinandersetzung hierüber ist vorläufig vertagt. Hauptsorge bleibt die Einhaltung des Haushaltsplanes; das Schicksal der direkten Bundessteuern wird letztlich davon abhängen, ob es gelingt, den Aufgaben und Ausgaben des Bundes Schranken zu setzen.

Die übrigen Abstimmungsvorlagen (befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle, Verlängerung der Brotgetreideordnung des Landes, Kursaalartikel und Spölvertrag mit Italien) betrafen Gegenstände temporären Charakters oder von geringerer Bedeutung.

Bundesgesetze klassischer Art

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes, des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Militärpflichtersatzes, des Finanzausgleichs, des MFG, der AVE von GAV, des Stiftungsrechtes (Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal, v. 21. 3. 58) wie schließlich des Eisenbahngesetzes stellen durchwegs Ergänzungen und Verbesserungen alten Rechtes dar. Das Bürgerrechtsgesetz (v. 7. 12. 56) erleichtert die Rechtsstellung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, bei der Wiedereinbürgerung nochmals beträchtlich. Das Verantwortlichkeitsgesetz (v. 14. 3. 58) anerkennt den Grundsatz der direkten Haftung des Staates für den von Beamten verursachten Sachschaden. Das GAV-Gesetz (v. 28. 9. 56) hat die Gewerkschaftsfreiheit neu fundiert und das Institut der Allgemeinverbindlicherklärung

vertieft. Die Militärpflichtersatzordnung (v. 12. 6. 59) löste eine veraltete Regelung ab und modernisierte diese traditionelle Bundessteuer, ohne daß allerdings für den Bundesfiskus irgendwie höhere Einnahmen zu erwarten wären, wie dies in früheren Finanzreformdiskussionen lange Zeit die Meinung gewesen war. Das Bundesgesetz über den Finanzausgleich unter den Kantonen (v. 19. 6. 59) führt eine der neuen Finanzvorschriften der Verfassung aus und stellt einen ersten Versuch zur Bewältigung eines eminent bundesstaatlichen Problems, das sehr drängend wird, dar; eine Gesetzgebung über die Doppelbesteuerung wird folgen müssen. Das Eisenbahngesetz (v. 20. 12. 57) ordnet die gesamten Beziehungen zwischen Bahnunternehmungen und Staat, unter Vorbehalt des SBB-Gesetzes; es ist ein eigentlicher *Code des chemins de fer*, der der veränderten Stellung der Eisenbahnen im heutigen Verkehrswesen Rechnung trägt, allerdings auch neue finanzielle Lasten für den Bund bringt. Das Straßenverkehrsgesetz (v. 19. 12. 58) löst das MFG von 1932 ab und ist als *Code routier* eine zeitgemäße Anpassung an die heutigen polizei- und haftpflichtrechtlichen Anforderungen zum Schutze und zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auf der Straße.

Ausbau des Wirtschaftsrechtes

In Ausführung der Wirtschaftsartikel ergingen das Kriegsvorsorgegesetz (v. 30. 9. 55), der Außenhandelsbeschluß (v. 28. 9. 56) und die Neufassung der Exportrisikogarantie (v. 26. 9. 58). Alle drei Erlasse sind in Methode und Gehalt beispielhaft für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung des Bundes; sie sind normativ, soweit der Stoff das zuläßt, und maßnahmenrechtlich — im Sinne behördlicher oder verbandlicher Kompetenzbegründung —, soweit nötig; durchwegs sind Elemente einer verwaltungsrichterlichen Kontrolle vorhanden. Mit dem Außenhandelsbeschluß ist auch das gesamte Recht des gebundenen Zahlungsverkehrs und das Ein- und Ausfuhrrecht kodifiziert worden.

Mit dem Zolltarifgesetz (v. 19. 6. 59) ist ein Haupt- und Staatskapitel auf dem Gebiete des Außenhandelswesens geglückt. Die Schweiz hat wieder festen Boden für ihre internationalen Wirtschaftsbeziehungen gewonnen; für die Gestaltung unseres Verhältnisses zum GATT, zur geplanten Kleinen Freihandelszone, aber auch für alle sonstigen Regelungen multi- oder bilateraler Art sind das Gesetzgebungswerk und der neue Tarif unschätzbar wichtig. Den verantwortlichen Persönlichkeiten des Bundesrates, der Handelsabteilung und der Spitzenverbände der Privatwirtschaft schuldet man großen Dank.

Das Agrarrecht erfuhr Neuerungen im Milchsektor und bei der Käsemarktordnung. Diese wurde (BB v. 27. 6. 57) verfeinert und beweglicher gestaltet; man hat — nicht zu früh — berechtigter Kritik

nachgelebt. Die endgültige Ordnung bleibt offen, soweit es endgültige Ordnungen in der Agrarpolitik, wo die Dinge im Umbruch sind und eine Strukturreform im Gange ist, überhaupt gibt; der Beschluß ist denn auch bis Mitte 1968 befristet. Mit den zusätzlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft (BB v. 19. 6. 59) werden über das Landwirtschaftsgesetz hinaus befristete Sonderaktionen mit Hilfe allgemeiner Bundesmittel weitergeführt, vorläufig bis 1962; bis dahin sollen Grundsätze über die künftige Bewältigung des Milchproblems vorliegen.

Mit dem Getreidegesetz (v. 20. 3. 59) sind wir zu den Verfassungsgrundlagen von 1929 zurückgekehrt. Das staatliche Einfuhrmonopol fällt weg; die Vorratshaltung ist entsprechend liberalisiert; für die Kontingentierung der Handelsmühlen gilt eine fünfjährige Übergangsordnung; der Mahllohnausgleich soll einen gewissen Ersatz bieten und Gewähr sein für eine angemessene Verteilung der Weichweizenmühlen über das ganze Land. Hier wie auch sonst in der Agrarwirtschaft, so eben jetzt wieder in Diskussionen über die Butterordnung, geht die Gesetzgebung vielfach zu weit und trägt strukturhaltenden Überlegungen kaum mehr Rechnung. Im Ergebnis fördert man eine wirtschaftlich unerfreuliche Konzentration und verstärkt von Staats wegen einen ohnehin schon allzu starken, die Großverteilerorganisationen begünstigenden Trend.

Sozialgesetzgebung

Zu erinnern ist an die vierte Revision der AHV (v. 21. 12. 56), die Revision des KUVG (v. 19. 6. 59), die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (v. 20. 12. 57), die Erwerbsersatzordnung (v. 6. 3. 59) und die Invalidenversicherung (v. 19. 6. 59), auch den sozialen Wohnungsbau (v. 31. 1. 58). Mit der IV ist das schweizerische Sozialversicherungssystem in glücklicher Weise vervollständigt worden. Die Übernahme der rechtlichen und versicherungstechnischen Prinzipien der AHV hat die rasche Verwirklichung erleichtert. Leider hat die Bundesversammlung die Begrenzung der Beiträge der öffentlichen Hand auf einen Maximalbetrag (von 75 Mio Fr.), wie der Bundesrat in Analogie zur AHV vorgeschlagen hatte, ohne sachliche Begründung abgelehnt. Es fehlte einmal mehr an jeder Rücksichtnahme auf die finanzpolitischen Zusammenhänge.

Die vierte Revision der AHV hat u. a. die Ansätze der ordentlichen Renten verbessert, den Anspruch auf Altersrenten für Frauen vorverlegt und die sinkende Beitragsskala weiter differenziert; sie hat die bis jetzt weitreichendsten Verbesserungen gebracht mit Mehrkosten von jährlich 157 Mio Fr.

Internationale Ordnungen

Die internationalen Abkommen nehmen einen immer breiteren Raum in der Gesetzessammlung ein. Besonders bedeutungsvoll sind das Europäische Währungsabkommen (in Kraft seit 27. 12. 58), das Internationale Weizenabkommen vom 25. 4. 56/1. 10. 56 mit seiner gegenüber bisher erweiterten Zielsetzung und das Abkommen vom 7. 5. 56/10. 12. 56 über die Beziehungen der Schweiz zur Montanunion. Die Schweiz nimmt wenigstens in dieser Weise an den Integrationsvorgängen in Europa teil. Daß die heutige Generation nicht unmittelbar dabei sein kann und daß uns hier Möglichkeiten entgehen, eigene Erfahrungen in der politischen und technischen Gestaltung übernationaler wirtschaftlicher und politischer Gebilde zu sammeln, mag ein Nachteil sein. Wer sich zur bewaffneten Neutralität bekennt und seine Stellung in der Welt darauf gründet, auferlegt sich selbst solche Beschränkungen. Es ist ein Wagnis und ein Ansporn, trotzdem zu bestehen.

VON DEN AUFGABEN DER NEUEN RÄTE

VON ERNST GEYER

Die Wahlaussichten

In diesem Herbst werden die eidgenössischen Räte neu bestellt, Insbesondere die Wahl des Nationalrates ist jeweils das große politische Ereignis des Jahres. Es überschattet die andern innenpolitischen Geschehnisse, obwohl man sich nun seit langem gewöhnt ist, daß keine großen Verschiebungen eintreten. Die Nationalratswahlen gelten aber als die maßgeblichste Ausmarchung der parteipolitischen Kräfte. Schon kleine Verschiebungen werden hoch bewertet.

Eine Voraussage über den Ausgang wagen zu wollen wäre töricht und nutzlos. Immerhin lassen sich einige Linien der Entwicklung der jüngern Vergangenheit nachzeichnen. Da ist einmal zu sagen, daß die bürgerlichen Parteien in ihrem gegenseitigen Kräfteverhältnis sehr stabil sind, abgesehen von Sonderentwicklungen wie dem Rückgang kleiner Parteien und da und dort einer gewissen Schrumpfung der Bauernparteien, die mit dem abnehmenden Anteil des Bauerntums an der